

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. V b Fallgruppe 1
(Justizangestellter)

Leitsätze:

1. Ein Justizangestellter der ausschließlich als Ausbilder von Kanzleilehrlingen beschäftigt wird, ist als "Angestellter im sonstigen Innendienst" anzusehen (vgl. AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT).
2. Ein solcher Angestellter kann je nach Gestaltung seines Aufgabenbereiches für seine auszuübende Tätigkeit gründliche umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen benötigen (VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 509/72

Urteil des BAG vom 5. September 1973 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 509/72

9 Sa 403/70 Düsseldorf

Verkündet am
5. September 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Rudolf für Recht erkannt:

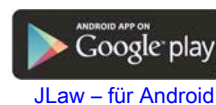
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. August 1972 - 9 Sa 403/70 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 15. Februar 1954 als Justizangestellter beim Amtsgericht W in einem Arbeitsverhältnis zu dem beklagten Land. Seit Oktober 1960 wird er ausschließlich als Ausbilder von Kanzleilehrlingen beschäftigt. Auf diesem Gebiete sind neben dem Kläger noch eine Justizsekretärin sowie ein weiterer Justizangestellter tätig. Die Lehrlinge sind je nach ihrer Zahl, die in der Regel 40 bis 50 beträgt, in vier bis fünf Klassen aufgeteilt, von denen der Kläger üblicherweise zwei unterrichtet. Die Lehrlingsausbildung erfolgt nach den einschlägigen Justizverwaltungsvorschriften des beklagten Landes, nämlich der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kanzleilehrlinge vom 7. Juli 1966 (JMB1. NRW S. 169), die mit Wirkung vom 1. August 1970 durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Kanzleidienst vom 25. Juni 1970 (JMB1. NRW S. 161) abgelöst worden ist, ferner nach der Kanzleianweisung für Gerichte und Staatsanwaltschaften im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf vom 30. Dezember 1965 sowie der Anleitung zur Ausbildung der Kanzleilehrlinge des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 24. Januar 1969. Seit dem 1. Januar 1966 wird der Kläger nach der VergGr. V c BAT vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Januar 1967 Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.000,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht in seinem ersten Urteil vom 2. Dezember 1970 unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den Zeitraum vom 1. April 1968 an nach dem Klageantrag erkannt, im übrigen die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Auf die Revision des beklagten Landes hat der erkennende Senat durch Urteil vom 26. Januar 1972 - 4 AZR 104/71 - das Urteil des Landesarbeitsgerichts in der Kostenentscheidung und in der Haupt-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

sache insoweit aufgehoben, als darin die Verpflichtung des beklagten Landes festgestellt worden war, den Kläger ab 1. April 1968 in die VergGr. V b BAT einzustufen und entsprechend zu vergüten. Insoweit wurde der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen; zugleich wurde die Anschlußrevision des Klägers zurückgewiesen.

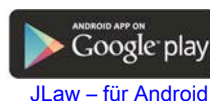
Nach der Zurückverweisung hat der Kläger ergänzend vortragen, er sei dafür verantwortlich, daß die Auszubildenden von Grund auf Maschinenschreiben und Stenografie lernten. Den entsprechenden Unterricht erteile er anhand von einschlägigen Lehrbüchern und nach methodisch aufgebautem Lehr- und Übungsstoff. Am Beginn des Fachunterrichts stehe die Staatsbürgerkunde. In diesem Zusammenhang habe er u.a. die Aufgliederung der Bundesrepublik in Bund und Länder, die Grundrechte, die Funktionen von Bundestag und Bundesrat, das Wahlrecht und das Gesetzgebungsverfahren zu behandeln. Er benötige ferner erhebliche Kenntnisse aus den Gebieten des Arbeits- und Personalvertretungsrechts, denn auch in die Grundbegriffe dieser Rechtsgebiete habe er seine Schüler einzuführen. Ferner sei ein Überblick über das gesamte Gerichtswesen zu geben, wozu er entsprechende Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung brauche. Dasselbe gelte für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, aus dem das Mahnverfahren, das allgemeine Erkenntnisverfahren, die Kostenfestsetzung und die Zwangsvollstreckung zu behandeln seien. Im Bereiche des Strafverfahrensrechts habe er über die Zuständigkeiten der einzelnen Strafgerichte, den Ablauf des Strafverfahrens, die Rechtsmittelverfahren sowie über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft zu unterrichten, wozu er entsprechend breite und tiefe Fachkenntnisse auf dem Gebiete des Strafprozeßrechts brauche. Bei der Ausbildung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit habe er Rechtsbegriffe wie Vormundschaft, Pflegschaft, Volljährigkeitserklärung und Adoption zu erläutern, auf dem Gebiete des Erbrechts die Begriffe der gesetzlichen und gewillkürten Erbfolge, der Erb-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

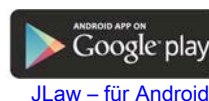
auseinandersetzung, des Pflichtteils und des Erbvertrages. Der Inhalt der verschiedenen Abteilungen des Grundbuches sei ebenso zu behandeln wie der Unterschied zwischen Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Auf allen diesen Gebieten benötige er breite und tiefe, also umfassende Fachkenntnisse im tariflichen Sinne.

Das beklagte Land hat in Ergänzung seines früheren Vorbringens erwidert, das Begehren des Klägers scheitere schon daran, daß unter die VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT nur Angestellte fallen könnten, die auf einen konkreten Fall gesetzliche oder andere Vorschriften anzuwenden hätten. Das sei beim Kläger nicht der Fall. Auf seine Fachkenntnisse auf den Gebieten des Maschinenschreibens und der Stenografie dürfe danach ohnehin nicht abgestellt werden. Der Kläger brauche den Auszubildenden nur überschlägige Einblicke in die verschiedenen Rechtsgebiete zu geben. Die Auszubildenden bräuchten nur den "generellen Sinn" ihrer jeweiligen Tätigkeit im Rahmen der gerichtlichen Gesamtaufgaben zu verstehen, wozu sie kaum theoretisches Fachwissen bräuchten. Die von ihm aufgezeigten Rechtsgebiete brauche der Kläger nur in großen Zügen zu behandeln. So bräuchten nur Kenntnisse über "verfassungsrechtliche Grundtatsachen" vermittelt zu werden. Arbeitsrechtliche Fragen seien nur insoweit zu behandeln, als es die eigene Rechtsposition der Auszubildenden betreffe. So sei darüber zu belehren, daß die Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT nach Tätigkeitsmerkmalen gegliedert seien und was es mit Kündigungsschutz, Beihilfen, Erholungsurlaub und den Pflichten des Angestellten nach dem BAT auf sich habe. Beispielsweise brauche der Auszubildende auch vom Mahnverfahren nur zu wissen, daß der Zahlungsbefehl beim Amtsgericht zu beantragen und vom Rechtspfleger zu erlassen sei, welchen Inhalt er habe, welche Rechtsbehelfe dagegen gegeben seien und daß nach eingelegtem Widerspruch das Verfahren in den Zivilprozeß einmünde. Weiterhin hat das beklagte Land nochmals im einzelnen ausgeführt, welche Fachkenntnisse auf den verschiedenen Rechtsgebieten die Auszubildenden zu erwerben

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hätten. So genüge es beispielsweise, wenn sie im Bereiche der Zwangsvollstreckung wüßten, welche Arten der Vollstreckung es gebe, welche Vollstreckungsorgane zuständig seien, daß gewisse Dinge unpfändbar seien, welche Bedeutung in diesem Zusammenhang die eidesstattliche Versicherung habe und daß mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen Forderungen gepfändet würden. Aufgrund seiner Aufgabenstellung benötige der Kläger für seine Unterrichtstätigkeit jedenfalls keine gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1.

Mit seinem zweiten Urteil vom 11. August 1972 hat das Landesarbeitsgericht wiederum unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für die Zeit ab 1. April 1968 nach dem Antrag des Klägers erkannt und erneut die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Da der Senat in seinem Urteil vom 26. Januar 1972 - 4 AZR 104/71 - (= AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT) in Übereinstimmung mit beiden Vorinstanzen unter Zurückweisung der damaligen Anschlußrevision des Klägers entschieden hat, daß die Klageforderung für den Zeitraum bis zum 31. März 1968 unbegründet und daher insoweit Rechtskraft eingetreten ist, befindet sich nunmehr nur noch der Klageanspruch für die Zeit ab 1. April 1968 im Streit. Insoweit ist jedoch die Klage begründet und deswegen die erneute Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

II. Wie schon in seinem ersten Urteil und in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Senats in seiner ersten, zurückverweisenden Entscheidung vom 26. Januar 1972 geht das Landesarbeitsgericht wiederum, nunmehr in Überein-



- 6 -

stimmung auch mit beiden Parteien, davon aus, daß beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt (BAG AP Nr. 27, 43 und 47 zu §§ 22, 23 BAT) und daß die Tätigkeit des Klägers, obwohl sie auch pädagogisch qualifizierbar ist, dem behördlichen Innendienst zuzurechnen ist und deswegen jeweils unter die erste, allgemeine Fallgruppe der Vergütungsordnung zum BAT fällt.

III. Zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 12 und 48 zu §§ 22, 23 BAT) sowie seinem eigenen ersten Urteil geht das Landesarbeitsgericht weiterhin wiederum davon aus, daß bei der vom Kläger begehrten VergGr. V b BAT Fallgruppe 1, gemessen an den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der VergGrn. VI b und V c BAT (jeweils Fallgruppe 1), eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach zu fordern ist, wobei sich die Tiefe der geforderten Fachkenntnisse aus dem Ausmaß ihrer Breite ergeben kann.

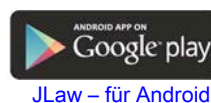
Wie der Senat schon in seiner zurückverweisenden Entscheidung im einzelnen ausgeführt hat, handelt es sich bei dem Begriff der "gründlichen umfassenden Fachkenntnisse" um einen allgemeinen, sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung durch die Instanzgerichte das Revisionsgericht nur prüfen kann, ob der Begriff als solcher verkannt worden ist und ob bei der Subsumierung Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände nicht berücksichtigt worden sind (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A, BAG AP Nr. 12 und 48 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 22, 247 / 250_7 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT; auch Poelmann in ArbuR 1964, S.141).

IV. 1. Demgegenüber macht die Revision zunächst geltend, das Landesarbeitsgericht habe nicht ausreichend berücksichtigt, daß die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT aufeinander aufbauten, weswegen hätte überprüft werden müssen, wodurch sich die in den VergGrn. V b, V c und VI b BAT (jeweils Fallgruppe 1) geforderten Fachkenntnisse unterscheiden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Diese Rüge ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich im einzelnen und ohne Rechtsfehler ausgeführt, daß die jeweils ersten Fallgruppen der VergGrn. VII, VI b, V c und V b BAT aufeinander aufbauen, und wodurch sich jeweils die Anforderungen der höheren gegenüber der niedrigeren Vergütungsgruppe (jeweils Fallgruppe 1) unterscheiden. Dabei hat es sich in allen Teilen an die Rechtsprechung des Senats gehalten, insbesondere bei der Abgrenzung der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse der VergGrn. VI b und V c gegenüber den gründlichen umfassenden Fachkenntnissen der VergGr. V b BAT (immer Fallgruppe 1). Die diesbezüglichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zeichnen sich sogar entgegen den Andeutungen der Revision durch besondere Genauigkeit aus.

2. Rechtsfehlerhaft ist auch die Auffassung des beklagten Landes, die Fallgruppe 1 der VergGr. V b BAT komme nur für solche Angestellte in Betracht, die gesetzliche oder Verwaltungsvorschriften auf den einzelnen praktischen Fall anzuwenden, also eine subsumierende praktische Tätigkeit ausüben hätten. Für diese Rechtsauffassung des beklagten Landes bieten weder der Wortlaut der tariflichen Tätigkeitsmerkmale noch ihr Sinn und Zweck irgendeinen Anhaltspunkt. Abgesehen davon würde diese Rechtsauffassung des beklagten Landes zu einer durch nichts gerechtfertigten Schlechterstellung solcher Angestellter führen, die keine Aktenfälle praktisch zu bearbeiten, sondern andere Tätigkeiten im behördlichen Innendienst ausüben haben. Daher können grundsätzlich auch solche Angestellte, die wie der Kläger eine dem behördlichen oder gerichtlichen Innendienst zuzurechnende Lehrtätigkeit verrichten, unter die Fallgruppe 1 der VergGr. V b BAT fallen, sofern sie deren Voraussetzungen erfüllen, wobei pädagogische Fähigkeiten, aber auch solche auf den Gebieten des Maschinenschreibens und der Stenografie unter Einschluß des entsprechenden Erfahrungswissens mitzuberücksichtigen sind. Das hat mit Recht in dem angefochtenen Urteil auch das Landesarbeitsgericht getan.

- 8 -



- 8 -

3. Aus den zuvor dargelegten Rechtsgründen und im Hinblick auf den insoweit eindeutigen Tarifwortlaut ist schließlich auch die vom beklagten Land vertretene Rechtsauffassung fehlerhaft, die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 forderten schlechthin und unbedingt Rechtsprechungskenntnisse. Ob und inwieweit Rechtsprechungskenntnisse zur Erfüllung dieser Tätigkeitsmerkmale zu fordern sind, hängt vielmehr, und zwar auch im Bereiche der Justizverwaltung und der Gerichte, von den Umständen des Einzelfalles ab (BAG AP Nr. 12 und 48 zu §§ 22, 23 BAT). In Übereinstimmung damit hat das Landesarbeitsgericht wie zuvor schon in seinem ersten Urteil mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung beim Kläger Rechtsprechungskenntnisse nicht für notwendig gehalten.

4. Weiter rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe im vorliegenden Falle nicht von der Breite der für die Tätigkeit des Klägers notwendigen Fachkenntnisse auf deren Tiefe schließen dürfen. Auch diese Einwendung der Revision vermag eine andere rechtliche Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Dabei verkennt die Revision, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG AP Nr. 12 und 48 zu §§ 22, 23 BAT) gerade aus der Breite des für die Tätigkeit des Angestellten geforderten Fachwissens auch auf eine Vertiefung des Fachwissens rückgeschlossen werden kann und darf. Dazu führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, daß sogar regelmäßig nur die Breite der notwendigen Fachkenntnisse eine sach- und tarifgerechte Prüfung ihrer Tiefe, d.h. ihrer Qualität, nach Maßgabe der tariflichen Tätigkeitsmerkmale ermöglicht (vgl. BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT). An anderen brauchbaren Anhaltspunkten dafür fehlt es nach aller Erfahrung sehr häufig. Unter diesen Umständen ist - entgegen der Rechtsauffassung der Revision - kein Grund dafür ersichtlich, bei einer Tätigkeit wie der vom Kläger ausgeübten Rückschlüsse von der Breite der geforderten Fachkenntnisse auf deren Tiefe grundsätzlich auszuschließen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch das würde zur Folge haben, daß praktisch bei Angestellten wie dem Kläger an die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale höhere Anforderungen gestellt würden als bei solchen, die im allgemeinen Verwaltungsdienst gesetzliche oder andere Vorschriften auf den praktischen Einzelfall anzuwenden haben.

Zutreffend und in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise führt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang zur Begründung seiner Rechtsauffassung aus, daß der Kläger nicht nur isolierte und beschränkte Kenntnisse auf einzelnen Fachgebieten benötigt, sondern daß er zur Erfüllung seiner Aufgabe in der Lage sein muß, den Bezug unter den einzelnen Fachgebieten herzustellen, die charakteristischen Unterschiede der einzelnen gerichtlichen Verfahren herauszuarbeiten und entsprechende Fragen seiner Schüler zu beantworten. Zudem erteilt er seinen Unterricht unstreitig nicht rein theoretisch, sondern durch Anwendung des zu vermittelnden Lehrstoffes auf den "konkreten Fall".

Eine Verkennung tarifrechtlicher Begriffe durch das Landesarbeitsgericht liegt also nicht vor.

V. 1. Verstöße gegen die Denkgesetze sind weder gerügt noch ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat aber auch entgegen den Ausführungen in der Revision bei der Subsumtion nicht gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen.

Insoweit ist nach den eingangs aufgezeigten Rechtsgrundsätzen (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A, BAG AP Nr. 12 und 48 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 22, 247 / 250 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT; Poelmann aaO S. 141) eine Überprüfung durch das Revisionsgericht ohnehin nur dahin möglich, ob das Landesarbeitsgericht jedermann geläufige, ganz allgemein bekannte und anerkannte Erfahrungssätze (naturwissenschaftlichen oder sonstigen Inhalts) bei der Subsumtion verletzt hat. Nicht gemeint sind hierbei entgegen den Andeutungen in der Revision Erfahrungssätze spezieller Art, zu deren Ermittlung und Bedeutung sachverständige Hilfe erforderlich ist, und die unter prozessualen Gesichtspunk-



ten, insbesondere im Hinblick auf ihren Beweiswert und ihre Bedeutung für die Beweismwürdigung, einer revisionsgerichtlichen Kontrolle unterliegen können (vgl. BGHZ 2, 1 [67 und 12, 22 [257, auch Urteil des BGH vom 14. Februar 1973 - IV ZR 15/72 - JZ 1973, S. 128*; RGZ 99, 70 [717; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., Einl. zu §§ 282 ff. 4 D sowie § 550 2 H; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 567 und 757; Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 282 4 b und § 550 2 C; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 282 II 3 und § 549 III B 2).

2. Im einzelnen rügt die Revision in diesem Zusammenhang, das Landesarbeitsgericht habe den allgemeinen Erfahrungssatz außer Betracht gelassen, daß das Fachwissen des Klägers nicht wesentlich über dem der Auszubildenden zu liegen brauche, ferner den weiteren allgemeinen Erfahrungssatz, daß "verfassungsrechtliche Grundtatsachen" heute durch Fernsehen und Presse vermittelt würden und nicht durch "das Grundgesetz beherrschende Rechtskenner".

3. In beiden Punkten verkennt die Revision, daß es allgemeine Erfahrungssätze des von ihr vorgetragenen Inhalts im Sinne der hier allein maßgeblichen, zuvor aufgezeigten Rechtsgrundsätze nicht gibt. Nach aller Lebenserfahrung muß vielmehr - wovon auch das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeht - ein Angestellter, der wie der Kläger Berufsanfänger nach den ihm erteilten Weisungen in zahlreiche Gebiete der ihnen nahezu völlig unbekannten Rechtsordnung, in die gerichtliche Praxis und außerdem noch in das Maschinenschreiben und die Stenografie einzuführen hat, beträchtlich breitere und tiefere Kenntnisse besitzen als diejenigen, die er zu vermitteln hat, und die seine Schüler in ihrer Prüfung nachzuweisen haben. Das bestätigt schon der Umstand, daß entsprechender fachkundlicher Unterricht in den staatlichen Berufsschulen von Berufsschullehrern bzw. eigens dafür ausgewählten Praktikern, etwa Bürovorstehern aus Anwaltspraxen, nebenamtlich gehalten wird. Selbst wenn, was zweifelhaft erscheint, die Massenmedien im Sinne des weiteren Vortrages der Revision imstande wären, gewisse verfassungsrechtliche



"Grundtatsachen" zum Allgemeingut der Bürger zu machen, könnte dieser Umstand jedenfalls nichts daran ändern, daß der Kläger dennoch entsprechende Fachkenntnisse benötigt, weil die Einführung in dieses Gebiet unstreitig zu seinen dienstlichen und pädagogischen Aufgaben gehört.

VI. Entgegen der Meinung der Revision hat das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion auch keine wesentlichen Umstände außer Betracht gelassen.

1. In diesem Zusammenhang rügt die Revision zunächst, das Landesarbeitsgericht übersehe, daß der Kläger keinerlei Gesetze und andere Vorschriften zu kennen brauche, sondern daraus jeweils nur einzelne Begriffe. Dabei verkennt jedoch die Revision, daß, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorgehoben hat, der Kläger nach dem unstreitigen Sachverhalt und insbesondere auch nach dem eigenen Vortrag des beklagten Landes auf zahlreichen Rechtsgebieten zu unterrichten hat, so etwa über den bundesstaatlichen Charakter der Bundesrepublik, die Funktionen von Bundesrat und Bundestag, Fragen des Kündigungsschutzes, des Urlaubsrechts, des Personalvertretungsrechts, die Funktionen der einzelnen Gerichte und Gerichtszweige, Einzelfragen des Mahnverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Strafverfahrens, des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Registerrechts, des Grundbuchrechts und andere Rechtsgebiete, wozu noch der Unterricht in Maschinenschreiben und Stenografie kommt.

Bei dieser unstreitigen Sachlage ist die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts jedenfalls nicht in der Richtung zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht durch Anlegung eines erheblich zu niedrigen Maßstabes wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen habe. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr zutreffend und überzeugend dargelegt, daß und warum der Kläger für die ihm übertragene Aufgabe gründliche umfassende Fachkenntnisse im tariflichen Sinne benötigt. Das wird auch aus dem Umstand deutlich, daß die Revision im Gegensatz zu ihrer allgemein gehaltenen Rüge keine der im einzelnen im angefochtenen Urteil aufgeführten

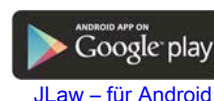
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet hat, die der Kläger zur Erteilung des Unterrichts nicht zu kennen brauche.

2. Unbegründet ist auch der Hinweis der Revision darauf, das Landesarbeitsgericht habe bei der Subsumtion den Kläger ständig "aufgewertet" und seine Aufgabe aus dem Auge verloren. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr nach den eindeutigen Auflagen in dem ersten zurückverweisenden Urteil des Senats vom 26. Januar 1972 zutreffend und entscheidend allein darauf abgestellt, welche Fachkenntnisse der Kläger für die ihm gestellte Aufgabe benötigt, und nicht, wie das beklagte Land bis in die Revisionsinstanz hinein hat vortragen lassen, auf die Fachkenntnisse seiner Schüler, die hier rechtsunerheblich sind. Das Landesarbeitsgericht hat außerdem seine subsumierenden Ausführungen auch allein an der konkreten Aufgabe des Klägers orientiert und ihn nicht etwa zu einem Ausbilder von Rechtspflegern oder gar Referendaren "aufgewertet". Abgewogen, plastisch und überzeugend hat das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang vielmehr darauf abgestellt, daß der Kläger die im Unterricht zu behandelnden rechtlichen Fragenkomplexe zwar nur "in den Grundzügen" zu kennen brauche, daß er aber, um seine Tätigkeit den gestellten Anforderungen entsprechend ausführen zu können, jeweils "mehr als einen groben Einblick" benötige. Diese seine Rechtsauffassung hat das Landesarbeitsgericht auch sinnvoll an zahlreichen praktischen Beispielen erläutert.

3. Zu Unrecht wirft die Revision dem Landesarbeitsgericht ferner vor, die Tätigkeit des Klägers dadurch überbewertet zu haben, daß mehrmals in den Entscheidungsgründen davon gesprochen worden sei, daß dieser bestimmte Gegenstände der Rechtsordnung "beherrschen" müsse. Dabei verkennt die Revision, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auch dann davon gesprochen wird, daß jemand eine Materie "beherrscht", wenn er auf seinem Arbeitsgebiet bewandert ist, "sein Fach versteht" bzw. seine Aufgabe immer zu meistern in der Lage ist (vgl. Wahrig, Deutsches Wörter-



buch 1971, Sp. 606). Erkennbar hat das Landesarbeitsgericht das Wort "beherrschen" in seinen Entscheidungsgründen nur in diesem Sinne verwenden wollen, wie insbesondere seine praktischen Beispiele zeigen.

VII. Auch die durchweg auf Verletzungen des § 286 ZPO gestützten prozessualen Rügen des beklagten Landes sind unbegründet. Wie schon im einzelnen ausgeführt worden ist, hat das Landesarbeitsgericht das Ziel der Ausbildung der Kanzleilehrlinge bei der Subsumtion keineswegs aus dem Auge verloren. Es hat auch entgegen dem Vortrag der Revision zutreffend und in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise berücksichtigt, daß der Kläger für seinen Unterricht über Grundfragen des Verfassungsrechts gewisse verfassungsrechtliche Grundkenntnisse benötigt. Entgegen den Ausführungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht über den Unterricht des Klägers über das Mahnverfahren, die Zwangsvollstreckung, das Registerwesen, das Erbrecht und das Grundbuch keineswegs das entsprechende Vorbringen des beklagten Landes unberücksichtigt gelassen. Es hat sich dabei vielmehr ausdrücklich am unstreitigen Sachverhalt und damit am eigenen Vorbringen des beklagten Landes orientiert. Das Landesarbeitsgericht hat dabei sogar maßvolle rechtliche Konsequenzen gezogen. So hat beispielsweise das beklagte Land vorgetragen, der Kläger müsse seinen Schülern klarmachen, welche Eintragungen in die beiden Abteilungen des Handelsregisters gehörten. Dazu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Kläger benötige hierzu entsprechend Fachkenntnisse auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Er benötigt dazu aber ersichtlich darüber hinaus auch gewisse handelsrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Grundkenntnisse.

VIII. Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Dieterich

Dr. Feller

Dr. Babel

Rudolf

